

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Postfach
Münstergasse 2
3000 Bern 8

E-Mail: info.jgk@jgk.be.ch

Bern, 21. Juni 2016
Ihr Zeichen: 2017.JGK.924 BAA

**Vernehmlassung zur Teilrevision der Kantonsverfassung (KV) und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG);
Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform**

Sehr geehrte Frau Justizdirektorin,
sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Vernehmlassungsteilnahme und erlaubt sich nachfolgende Bemerkungen zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), zur Teilrevision des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) sowie der weiteren Ausführungsgesetzen.

I. Regelungsgegenstand

a) Einleitung

Die hier zur Diskussion stehende Vorlage besteht aus zwei Geschäften, nämlich die Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II sowie die mit «Justizverfassung» bezeichnete Adaption der Kantonsverfassung sowie der dazu gehörenden gesetzlichen Ausführungsbestimmungen.

Mit der Justizreform, aufgrund der auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzten gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung, Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung sollte nebst der Vereinheitlichung auf eidgenössischer Ebene die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gestärkt werden.

In der vom Kanton Bern in Auftrag gegebenen Evaluation durch Ecoplan und Wenger & Plattner wird in deren Schlussbericht vom 24. Mai 2016 festgehalten, wonach die mit der Umsetzung der Justizreform II angestrebten Ziele mehrheitlich erreicht wurden. Die BDP Kanton Bern kann sich diesen Schlussfolgerungen ebenfalls grundsätzlich anschliessen.

Nebst allem Lob im Bericht begrüsst die BDP Kanton Bern aber auch, dass im Bericht klar auch Schwachstellen identifiziert und allfällige Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Dies zeigt – sofern erkennbar – die Objektivität des Berichts auf.

Zur Umsetzung der Optimierungsmöglichkeiten sowie dem Umgang mit den Schwachstellen auf Gesetzesebene – vorwiegend dem GSOG – wird hiernach eingegangen. Ebenso werden auf die weiteren, im Vortrag auf S. 2 vorgeschlagenen Massnahmen, soweit notwendig – eingegangen.

b) Zur Justizreform II vom 11. Juni 2009

Nebst der Verringerung auf vier erstinstanzliche Gerichtsregionen, der Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells sowie der Einführung eines Leitungs- und Koordinationsgremium – der Justizleitung gemäss Art. 17 ff. GSOG – wurde im vorgenannten Gesetz ebenso der Grundsatz der Selbstverwaltung (Art. 5) eingeführt. Soweit dies die BDP Kanton Bern zu beurteilen vermag, haben sich diese strukturellen Modifikationen in der Praxis grundsätzlich bewährt.

c) Entwicklung seit der Justizreform II

Wie im Vortrag zu Recht festgehalten wird, drängen sich verschiedene Fragen hinsichtlich der Positionierung der Justiz in der gesamtstaatlichen Prozessfindungsphase auf. Die BDP Kanton Bern begrüsst eine deutliche Klärung der Zusammenarbeit zwischen Justiz, Regierung, Staatskanzlei und dem Grosse Rat, sind dies doch unverzichtbare Voraussetzungen eines modernen Rechtsstaates.

Ziel muss es sein, den drei Staatsgewalten die notwendigen Voraussetzungen zu bieten, damit eine effiziente und gute Zusammenarbeit möglich ist. Dem Vorbericht ist zu entnehmen, dass zwischen Justiz, Regierung und Grossrat diesbezüglich auf institutioneller Ebene in den letzten Jahren zwar Verbesserungen vorgenommen wurden, dies jedoch ohne die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen hierbei anzupassen.

d) Evaluation der Justizreform II

Dem bereits oben genannten Schlussbericht ist zu entnehmen, dass die Umsetzung der Justizreform erfolgreich verlaufen ist und deren übergeordnete Hauptziele mehrheitlich erreicht wurden. Insbesondere hätten sich die neuen sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten der

Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaften gut eingespielt, ebenso habe sich die Verringerung der Gerichtskreise bewährt. Oder kurzum: Die Behörden der Berner Justiz funktionieren gut.

Ebenso wurde gemäss dem Bericht das Selbstverwaltungsrecht (insbesondere das Budgetantragsrecht) der Gerichte und der Staatsanwaltschaft weder im Grundsatz noch in dessen gesetzlicher Ausgestaltung in Frage gestellt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das neu geschaffene Gremium der Justizleitung seinem Wesen nach nie in Frage gestellt wurde – das Organ der Justizleitung ist grundsätzlich unbestritten und hat sich in der Praxis sehr gut bewährt.

Nebst den zahlreich zu verzeichnenden positiven Errungenschaften der Justizreform II zeigt der Bericht indes auch Schwachstellen und Optimierungsmöglichkeiten auf. Insbesondere gelte es zu klären, welche Aufgaben zwingend von den Justizbehörden alleine wahrgenommen werden müssten und in welchen Teilbereichen eine Zusammenarbeit mit der Kantonsverwaltung sinnvoll und ressourcenschonend sei. Im Zusammenhang mit der Justizleitung gelte es weiter zu klären, wie sich dieses Gremium nach innen und gegen aussen positionieren soll. Ferner stellten sich etwa Fragen im Bereich der Aufsicht über das Budget der Justiz oder organisatorische Belange innerhalb der Jugendanwaltschaft.

e) Fortsetzung

Der Regierungsrat nahm aufgrund des Evaluationsberichts eine Analyse vor und definierte mehrere Handlungsfelder. Im Januar 2017 verabschiedete er einen entsprechenden Bericht z.H. des Grossen Rates. Im März 2017 nahm der Grosse Rat davon Kenntnis und behandelte neun Planungserklärungen, wovon er sechs an den Regierungsrat überwies. Die JGK definierte daraufhin zusammen mit der Justizleitung Handlungsfelder, welche vertieft bearbeitet werden sollten. Dabei wurden die Planungserklärungen des Grossen Rates weitgehend berücksichtigt. Weiter wurden u.a. die nachfolgenden Handlungsfelder als bearbeitungsbedürftig betrachtet:

- die Justizverwaltung
- die Justizleitung
- die Aufsicht über die Justiz
- die Organisation der Jugendanwaltschaft
- die Aufgabenbereiche der Plena der obersten Gerichte
- die Wahl erstinstanzlicher Richter
- die administrative Eingliederung der kantonalen Strafgerichte in das Regionalgericht Bern-Mittelland
- die Einführung von Assistenzanwälten

Zahlreiche Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft der Justizleitung haben aufgezeigt, dass zwischen der Justiz, der Regierung und dem Grossen Rat teilweise unterschiedliche Auffassungen zur Stellung der Justiz und deren Rechte im Verhältnis zur Regierung und dem Grossen Rat bestehen. Thema war insbesondere die Frage eines allfälligen Antrags- und Vertretungsrechts der Justizleitung im Grossen Rat bei Geschäften, welche die Justiz betreffen.

Weiter erweist sich die Bernische Rechtsordnung in einzelnen Themen bezüglich der Regelungsstufe als nicht kongruent. Dies ist nach Ansicht der BDP Kanton Bern nicht nur aus staatspolitischer oder dogmatischer Sicht unschön, sondern – wie im Vorbericht korrekterweise festgehalten – in der Praxis wenig zweckmässig. Die BDP Kanton Bern begrüsst, die Rechtsordnung unter dem Aspekt der institutionellen Stellung der Justiz und den damit einhergehenden Rechte und Pflichten klarzustellen.

Zum detaillierten Vorgehen und der Projektorganisation wird an dieser Stelle auf Ziff. 2.3., S. 7 des Vortrags verwiesen.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Stellung der Justiz

a) Verfassung

Bei dem mit «Justizverfassung» bezeichneten Geschäft geht es um die Frage, welche institutionellen Befugnisse der bernischen Justiz im Verhältnis zu den anderen beiden Staatsgewalten zukommen soll. Hierbei sind besondere Rahmenbedingungen, verfassungsrechtlicher und gesetzesrechtlicher Natur, zu beachten.

Gemäss Art. 97 Abs. 1 KV ist die Unabhängigkeit der Gerichte gewährleistet. Gemeint sind die Unabhängigkeit in der Rechtsprechung – diese gilt gegenüber den anderen zwei Staatsgewalten absolut – und die «institutionelle» Unabhängigkeit. Letztere umfasst zwei Aspekte: (1) Das selbstständige Budgetantragsrecht und (2) den Grundsatz der Selbstverwaltung. Der Grundsatz der Selbstverwaltung umfasst u.a. die Befugnis, das eigene Personal einzustellen sowie Güter- und Dienstleistungen selbstständig zu beschaffen. Jedoch ist die institutionelle Selbstverwaltung nicht absolut, nebst verfassungsmässigen Vorgaben sind auch hier gesetzliche Vorgaben zu beachten.

Art. 78 KV statuiert die parlamentarische Oberaufsicht. Dem Grossen Rat obliegt die Oberaufsicht über die Regierung und die Geschäftsführung der obersten Gerichte. Zweck dieser Oberaufsicht ist die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewähren. Weiter ist der Grosse Rat gemäss Art. 77 Abs. 1 lit. d, e und f KV die Wahlbehörde für die Justiz. Mittels dieses Wahlprozederes wird die demokratische Legitimation der Justiz gewährleistet. Schliesslich hat der Grosse Rat mittels der ihm verfassungsrechtlich garantierten Finanzordnung wesentliche Einflussmöglichkeiten auf die Justiz (vgl. hierzu Ziff. 4.1., S. 8, siebter Absatz).

b) Gesetz

Die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz ergibt sich nebst der Verfassung auch aus dem Gesetz, in welchem sich detaillierter das Verhältnis von Justiz zur Regierung und Legislative ergeben. Der – bereits mehrfach angesprochene – Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz (Gerichte und Staatsanwaltschaft) ist insbesondere in Art. 5 Abs. 1 GSOG verankert. Konkret bedeutet dies, dass die Justiz ihr Personal selbst zu besorgen hat und dieses autonom einzustellen hat. Was das Anstellungsverhältnis an sich anbelangt, gilt für die angestellten der Justiz die Personalgesetzgebung (Personalgesetz; PG). Zu den Ausgabenbefugnissen der Justizleitung wird auf Ziff. 4.2., S. 9 verwiesen. Nachfolgend wird der Klarheit halber auf gewisse Institute bzw. Themen kurz eingegangen:

aa) Justizleitung

Die Justizleitung ist das gemeinsame Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft (vgl. Art. 17 ff. GSOG). Sie verstärkt die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Justizleitung nimmt damit ein starkes Koordinations-, Steuerungs- und Führungsorgan wahr, das insb. die Anliegen der Justiz gegenüber der Regierung und der Legislative wahrnimmt (vgl. dazu Art. 18 Abs. 1 lit. a GSOG).

bb) Geschäftsverkehr zwischen Justiz, Regierungsrat und Grossrat

Der Geschäftsverkehr zwischen den vorgenannten Gremien sind in verschiedenen Gesetzen geregelt. So finden sich in GSOG Art. 5, Art. 11 Abs. 4 sowie in Art. 18 Abs. 1 lit. a und f GSOG Bestimmungen dazu. Weiter finden sich Bestimmungen im Grossratsgesetz, Art. 48 f., Art. 23 Abs. 1 und 73 GRG i.V.m. Art. 25 und Art. 80 GO, Art. 38 Abs. 2 lit. b GO und Art. 40 GRG. Für Details wird auf die im Vortrag angefügten Fussnoten verwiesen.

cc) Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse können sich mit Ausnahme der Motion auch an die Justizleitung richten, sofern sie sich auf die Geschäftsleitung oder Finanzhaushaltsführung der Justiz beziehen (Art. 61 Abs. 2 lit. c sowie Art. 65 und Art. 66 GRG). Die Finanzmotion ermöglicht es, aufgrund der neuen Budgetautonomie der Justiz nicht den Regierungsrat, sondern die Justizleitung zu beauftragen (vgl. hierzu Art. 54 GRG, ebenso Art. 75 GO).

dd) Mitwirkung der Justizleitung in der Rechtsetzung

Das Bernische Recht sieht Mitwirkungsmöglichkeiten der Justizleitung bei der Rechtsetzung vor (vgl. Art. 41 OrG und Art. 50 Abs. 1 lit. c OrG; beide i.V.m. Art. 3b, 16 Abs. 1 lit. d und e sowie Art. 25a VMV). Zudem gilt zu beachten, dass die Justizleitung gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. c GSOG Stellung zu Regelungen des Regierungsrates nimmt, welche die Justizbehörden

betreffen. Eine selbstständige Regelungskompetenz kommt der Justizleitung schliesslich nach Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1 lit. k GSOG zu.

III. Grundsätze der Neuregelung

Nachfolgend werden die Grundzüge der neuen Regelung kurz dargestellt und erläutert. Die detaillierten Regelungen sind den beigelegten Erlassen und wo nötig dem Vortrag zu entnehmen

A. Justizverfassung

I. Ziele im Überblick

- a) Kongruenz in der bernischen Rechtsordnung (d.h. Übereinstimmung von KV, Ausführungsgesetzgebung und weiteren damit verbundenen Erlassen).
- b) Die mit der Justizreform eingeführte Selbstverwaltungskompetenz bringt der Justizleitung im Vergleich zur Regierung und dem Parlament neue, bedeutende institutionelle Befugnisse. Die Befugnisse des Regierungsrats sind heute in der KV verankert (vgl. Art. 83 und 89 KV), jedoch sind sie für die Justizleitung lediglich auf Gesetzesstufe normiert.

Diese Inkongruenz hinsichtlich der Normstufen sind nicht gerechtfertigt und bedürfen einer Korrektur. Die KV wird daher nachgeführt, ohne inhaltliche Änderungen zu erfahren. Zusätzlich werden zahlreiche Bestimmungen in der KV terminologisch angepasst und aktualisiert.

- c) Normative Klärung der institutionellen Stellung der Justiz.
- d) Die selbstverwaltete Justiz hat grundsätzlich selber dafür zu sorgen, dass sie sich verwaltet und ihre Rechtsprechungsaufgabe erfüllen kann. Es ist deshalb bei eigenen Geschäften der Justiz oder Geschäften der Regierung oder des Parlaments, die sich auf die Unabhängigkeit der Justiz auswirken können, sicherzustellen, dass die Interessen der Justiz auf geeignete Weise sichergestellt werden. Diesbezüglich bedarf es gewisser Klärungen.
- e) Präzisierung der bestehenden Rechtsgrundlagen: In der Praxis hat sich gezeigt, dass die institutionelle Stellung der Justiz in gesamtstaatlichen Prozessen, insbesondere im Geschäftsverkehr mit der Regierung und dem Grossen Rat, nicht klar und vollständig geregelt ist. Diese «Lücken» werden mit der Teilrevision der KV und des ausführenden Gesetzesrechts behoben.

II. Vorbemerkungen zu den Änderungen in der Kantonsverfassung

a) Die derzeitige KV regelt die Gerichtsbehörden nur knapp (vgl. Art. 97 bis Art. 100 KV). Die Organisation der Gerichtsbehörden überlässt die KV der Legislative. Gar keine Erwähnung in der KV findet die Staatsanwaltschaft. Zahlreiche strategische und justizverwaltungsbezogene Argumente sprechen jedoch klar für die Integration der Generalanwaltschaft in die Justizleitung. Damit wird ein geeinter Auftritt der Justiz sichergestellt und die Strafgerichte und Staatsanwaltschaft können bei gemeinsamen Themen und Anliegen im Kerngeschäft, dem Vollzug oder der Justizleitung miteinander verbunden werden bzw. gemeinsame Anliegen einheitlich regeln. Als Beispiele können die Ausbildung, der Umgang und Verkehr mit Dolmetschern oder die Löschung von DNA-Daten genannt werden. Diesen effizienzsteigernden Schritt begrüsst die BDP Kanton Bern.

b) Weiter gilt zu beachten, dass mit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312) am 1. Januar 2011 die Staatsanwaltschaft mit erweiterten Kompetenzen ausgestattet wurde, die sie dadurch als gleichwertigen Teil der Justiz erscheinen lässt.

Zu denken ist an die in der Praxis überaus wichtige Strafbefehlskompetenz (Art. 352 ff. StPO). Zahlreiche Schätzungen gehen davon aus, dass heute zwischen 80 und 90% aller Strafverfahren mittels Strafbefehl erledigt werden (Erledigungsprinzip). Weiter sind im Bereich der erweiterten Kompetenzen der Staatsanwaltschaft etwa an die selbstständigen nachträglichen Entscheide zu denken (Art. 363 StPO).

Die BDP Kanton Bern begrüsst deshalb in Anbetracht dieser Erwägungen, dass die Staatsanwaltschaft als gleichwertiger Teil der Justiz zu betrachten ist.

c) Schliesslich gilt zu erwähnen, dass die Richter und Staatsanwälte einem identischen Verband angehören, der bspw. Richtlinien zur Strafzumessung herausgibt. Trotz dieser genannten Schnittmengen stellt jedoch v.a. das übergeordnete Recht sicher, dass die fachliche Unabhängigkeit aller Strafbehörden uneingeschränkt bestehen bleibt. Das wichtige Prinzip der Trennung von Ankläger und Richter wird nicht angetastet (Akkusationsprinzip).

d) Die KV enthält keine Regelung der Gerichte auf dem Gebiet der Gerichtsverwaltung. Ebenfalls nicht erwähnt werden das Selbstverwaltungsrecht der Justiz sowie die Justizleitung. Die entsprechenden vorgenannten Regelungen finden sich auf Gesetzesstufe (GSOG). Da sich die Neuerungen (Budgetantragsrecht, Schaffung einer Justizleitung, neue Gerichtsorganisation) in der Vergangenheit bewährt haben und weiterhin wohl von Bestand sein werden, drängt sich auch hier eine Nachführung in der KV auf.

Im Sinne einer Nachführung sind deshalb nachfolgende Punkte in die KV aufzunehmen:

- Stellung der Justizleitung im Grossen Rat
- Staatsanwalt als Teil der Bernischen Justiz
- Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft
- Grundsatz der Selbstverwaltung der Justiz
- Justizleitung als gemeinsames Organ der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft
- Finanzbefugnisse der Justizleitung

Zudem werden in der KV verschiedene Präzisierungen und redaktionelle bzw. terminologische Änderungen vorgenommen, so dass die KV und das GSOG kongruent daherkommen.

III. Bemerkungen zu den angestrebten Änderungen in der Kantonsverfassung

Titel (geändert)

[Verfassung des Kantons Bern (KV)]

Keine Bemerkungen. Die Abkürzung KV hat sich bereits in Lehre und Praxis seit einigen Jahren erfolgreich etabliert.

Art. 68 Abs. 1, Abs. 2 (geändert); Unvereinbarkeit

Abs. 1 Bst. b:

Keine Bemerkungen – die Ergänzung durch die Staatsanwaltschaft ist folgerichtig.

Abs. 1 Bst. c:

Keine Bemerkungen.

Abs. 2:

Keine Bemerkungen.

Art. 76 Abs. 1 Bst. e (geändert); Finanzbefugnisse

Bst. e:

Keine Bemerkung – es handelt sich lediglich um eine Nachführung der bis anhin im GSOG geregelten Bestimmung in Übereinstimmung mit der KV und ist damit folgerichtig.

Art. 77 Abs. 1 Bst. e (geändert) und Abs. 1 Bst. f (geändert); Wahlen

Bst. e:

Keine Bemerkungen – das GSOG sieht ohnehin keine Volkswahl vor. Auch bei Streichung des hier in Frage stehenden Vorbehalts in der KV geht dies nicht mit einer materiellen Änderung derselben einher, wie dies korrekterweise in den Vernehmlassungsunterlagen dargelegt wird.

Bst. f:

Keine Bemerkungen: Es handelt sich um eine terminologische Anpassung – die KV wird hier nur nachgeführt und erfährt keine materiellen Änderungen.

Art. 78 Abs. 1 (geändert [Bst. a und b neu]). Abs. 2 (neu); Aufsicht

Abs. 1 Bst. a:

Keine Bemerkungen.

Abs. 1 Bst. b:

Neu werden auch die Justizleitung und die Generalanwaltschaft unter die Verfassungsmässige Bestimmung gestellt (Nachführung der KV). Diese Adaption ist zu begrüssen.

Abs. 2:

Keine Beanstandungen.

Art. 83a (neu); Stellung der Justizleitung im Grossen Rat

Vorbemerkungen:

Die BDP Kanton Bern begrüsst eine klare Regelung der Justizleitung ggü. dem Grossen Rat. Das Verhältnis der Justizleitung zum Regierungsrat und zum Grossen Rat auf Verfassungsebene ist normstufengerecht und ist der Rechtssicherheit zuträglich.

Abs. 1:

Die Justiz verfügt nur über ein beschränktes Antragsrecht. Beschränkt deshalb, weil das Antragsrecht nur für «ihre Geschäfte» gilt. Die Beschränkung des Antragsrechts auf die die Justiz betreffenden Geschäfte begrüsst die BDP und erachtet die Regelung als logisch und sinnvoll.

Abs. 2:

Die Regelung entspricht jener für den Regierungsrat gemäss Art. 83 Abs. 2 KV. Keine weiteren Bemerkungen.

Abs. 3:

Keine Bemerkungen.

Titel nach Art. 96 (geändert)

5.5 Gerichte und Staatsanwaltschaft:

Keine Bemerkungen – der neue Abschnittstitel 5.5 ist rechtssetzungstechnisch sinnvoll.

Art. 97 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu); Abs. 3 (geändert); Allgemeines

Abs. 1:

Keine Bemerkungen. Hier wird die bereits in Art. 4 Abs. 1 GSOG normierte (wichtige) Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, was die BDP Kanton Bern als sachgerecht und wichtig erachtet. Besonders begrüsst die BDP Kanton Bern, dass nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch die Strafverfolgung unabhängig und nur dem Recht verpflichtet sind.

Abs. 1a:

Keine Beanstandungen. Es handelt sich hier lediglich um eine Nachführung der KV – der bereits bestehende Art. 5 GSOG wird somit auf eine höhere Normstufe – namentlich auf diejenige der KV – verschoben. Inhaltlich erfolgen keine Änderungen.

Abs. 3:

Keine Beanstandungen. Die Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich im GSOG geregelt. Neu wird nebst der Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft auf Verfassungsebene auch die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft dem Gesetzgeber übertragen. Eine Änderung der bestehenden Rechtslage wird damit nicht geschaffen. Es handelt sich um eine Nachführung der KV.

Art. 97a (neu); Justizleitung

Abs. 1:

Keine Bemerkungen. Seit Einführung der Selbstverwaltung der Justiz nimmt die Justizleitung als gemeinsames Organ wichtige Entscheide vor. Für die BDP Kanton Bern ist geradezu evident, dass sich dieses wichtige Gremium als Leitungs- und Koordinationsorgan bis dato bewährt hat und beibehalten werden soll und eine Verankerung in der KV sachgerecht ist.

Abs. 2:

Die Regelung der Zusammensetzung und der Zuständigkeiten und Aufgaben der Justizleitung wird dem Gesetzgeber überlassen, was die BDP als sinnvoll erachtet und sich auch bislang bewährt hat (vgl. dazu bereits Art. 17 ff. GSOG).

Art. 97b (neu); Ausgabenbefugnisse der Justizleitung

Bst. a:

Der Betrag scheint für die BDP Kanton Bern nachvollziehbar und ist deshalb nicht zu beanstanden. Tiefer sollte der Betrag von CHF einer Million indes nicht ausfallen – die notwendige Handlungsfreiheit der Justizleitung muss gewährleistet sein. Dass die Regelung neu in der KV festgehalten wird und nicht wie bis anhin im GSOG, begrüsst die BDP Kanton Bern.

Bst. b und c:

Die BDP Kanton Bern hält auch die in Bst. b (und c) genannten Beträge als vertretbar, indes eher am unteren Limit angesetzt.

Generell gilt für die BDP des Kantons Bern: Wie immer ist – bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben – mit Nachdruck auf den haushälterischen Umgang mit den Staatsfinanzen hinzuweisen. Allfällige Projekte sind frühzeitig, seriös und mit Bedacht zu planen und anzugehen.

Artikel 98 Abs. 1, Abs. 2 (geändert); Zivilgerichte

Keine Beanstandungen der BDP Kanton Bern – es handelt sich einmal mehr um eine Nachführung der KV. In Art 98 Abs. 1 ZPO wird denn auch das nach ZPO vorgesehene Konzept korrekterweise wiedergegeben.

Abs. 1 Bst. a:

Gemäss Art. 3 ZPO ist die Organisation der Gerichte Sache der Kantone. Für jede der in Art. 80 KV genannten Gerichtsregionen im Kanton Bern besteht eine Schlichtungsbehörde, die – wie richtigerweise im Vortrag dargelegt wird – nicht Teil der entsprechenden Regionalgerichte sind.

Abs. 1 Bst. b:

Es handelt sich um grammatikalische Anpassungen. Keine Bemerkungen.

Abs. 1 Bst. c: *Keine Bemerkungen. Bst. c ist Folge des innerkantonalen Instanzenzugs (konkret: Zivilabteilung des Obergerichts).*

Abs. 2:

Es handelt sich hier um eine Generalermächtigung an den Gesetzgeber. Es braucht damit ein Gesetz im formellen Sinne, um besondere Gerichte zu schaffen (nicht zu verwechseln mit Ausnahmegerichten, die Kraft übergeordnetem Recht absolut verboten sind). Abs. 2 stellt sich als zweckmässig heraus.

Artikel 99 Abs. 1, Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert); Strafgerichte

Abs. 1 Bst. a:

Durch die Justizreform II wurden terminologisch Gerichte und Behördenorganisationen geschaffen, die nunmehr auch mit der KV übereinstimmen sollen. Es handelt sich deshalb vorliegend um eine Nachführung der KV, wobei die nicht mehr existierenden Gerichte ersatzlos gestrichen werden. Im Übrigen keine Bemerkungen.

Abs. 1 Bst. b – d:

Ebenso wird die KV durch die Streichung des Wirtschaftsstrafgerichts (Bst. d) und des Jugendgerichts (Bst. c) nachgeführt. Für die besonderen Gerichte wie das Wirtschafts-, Zwangsmassnahmen- und Jugendstrafgericht reicht nach Meinung der BDP Kanton Bern – wie korrekterweise im Vortrag erwähnt – der neu eingeführte Abs. 1a KV grundsätzlich aus.

Artikel 100a (neu); Staatsanwaltschaft

Die BDP nimmt die kurze und inhaltliche Umschreibung der Staatsanwaltschaft als Teil der Justiz in der KV mit Wohlwollen zur Kenntnis. Weitere Bemerkungen dazu erübrigen sich.

B. Änderungen in der Ausführungsgesetzgebung

I. Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)

- a) Diverse im GSOG geregelte Materien weisen derzeit Verfassungsrang auf. Zu nennen sind etwa die Unabhängigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, der Grundsatz der Selbstverwaltung, die institutionelle Stellung der Justizleitung, Oberaufsicht, Unvereinbarkeiten u.v.m.
- b) All diese Normen im GSOG mit Verfassungsrang werden zwar aufgrund ihrer rechtsstaatlichen Bedeutung in die KV überführt, aufgrund ihrer zentralen Rolle und der Systematik des GSOG werden sie dort jedoch wiederholt. Indes wird Art. 18 Abs. 2 GSOG (Ausgabenbefugnisse) gestrichen.
- c) Bezüglich der institutionellen Stellung und der Befugnisse der Justiz (bzw. der Justizleitung) zum Regierungsrat und dem Grossen Rat haben sich indes bei der konkreten Ausgestaltung der vorgenannten Regelungsbereiche gewisse Differenzen und in der Folge Rechtsunsicherheiten herausgebildet. Aufgrund dessen ist diesbezüglich Klärungsbedarf geboten:

aa) Regelung des Zusammenwirkens und des Geschäftsverkehrs zwischen den drei Staatsgewalten

In Umsetzung von Art. 83a Abs. 3 KV regelt der bestehende Abschnitt 2 GSOG (neu: «Organisation, Führung und Zusammenarbeit») das Zusammenwirken der drei Staatsgewalten.

Vorweg wird das Antragsrecht der Justizleitung im Grossen Rat, indem das GSOG die Geschäfte nennt, in welchen die Justiz Anträge stellen kann (Budget, Berichte, Kredite, parlamentarische Vorstösse [vgl. Art. 6a Abs. 1 lit. a bis d GSOG) genannt.

Weiter wird – wenn auch nur rudimentär – präzisiert, wie der Geschäftsverkehr mit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat geregelt ablaufen soll (vgl. hierzu Art. 6d Abs. 1 GSOG).

Art. 6c Abs. 1 GSOG regelt sodann das Bedürfnis der Justiz nach Informationen, die insbesondere sie tangierende Bereiche betreffen können.

Letztlich wird in Art. 6b GSOG die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass sich die Justiz, der Regierungsrat und der Grossrat über die Abwicklung gesamtstaatlicher Geschäfte verständigen können.

bb) Regelung der Kreditanträge der Justiz

Bis dato enthält das GSOG keine Regelung, wie Kreditgeschäfte der Justiz abzuwickeln sind. Die Justiz verfügt zwar nach geltendem Recht über ein eigenständiges Budgetantragsrecht (vgl. Art. 11 und 18 Abs. 1 GSOG), hat indes keine Möglichkeit, dem Grossen Rat Kredite zu beantragen, die ihre Ausgabenbefugnisse übersteigen.

cc) Präzisierung des Vertretungsrechts der Justizleitung

Es wird auf die im Vortrag aufgeführten Argumente verwiesen.

dd) Vertretungs- und Äusserungsrecht der Justizleitung

Neu wird dargestellt, dass sich das Vertretungs- und Äusserungsrecht der Justizleitung auf alle Geschäfte beziehen, für welche sie ein Antragsrecht verfügt (vgl. Art. 6a Abs. 2 GSOG). Somit soll sich bei Bedarf die Justiz im Grossen Rat selber äussern können, womit sie ihre Argumente und Standpunkte direkt im Plenum einbringen kann. Gleichzeitig ermöglicht es der Justiz, den Mitgliedern des Grossen Rates direkt Rede und Antwort zu stehen. Dieser direkte Kontakt wird von der BDP Kanton Bern begrüsst.

II. Übersicht über die Änderungen im GSOG (Zielsetzungen)

a) Organisatorische Eingliederung des Jugend- und des Wirtschaftsstrafgerichts in das Regionalgericht Bern-Mittelland

Wie im Vorbericht korrekt ausgeführt, sind die Fallzahlen sowohl beim Jugendstraf- als auch beim Wirtschaftsgericht verhältnismässig klein und der administrative Aufwand dieser Gerichte dagegen unverhältnismässig hoch. Der BDP ist bekannt, dass v.a. umfangreichere Strafverfahren des Jugendstrafgerichts bereits seit einiger Zeit innerhalb der Infrastrukturen des Regionalgerichts Bern-Mittelland stattfinden, was zeigt, dass die Legitimation eines eigenen Jugendstrafgerichts mit eigener Infrastruktur und eigenen Räumlichkeiten hinfällig ist. Jugendstrafprozesse können genauso gut auch in den Räumlichkeiten des Regionalgerichts Bern-Mittelland abgehalten werden.

b) Ausdehnung der Zuständigkeit des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts auf alle Zwangsmassnahmefälle im Kanton Bern

Wie im Vorbericht richtigerweise dargestellt, drängt sich eine Zusammenlegung aufgrund der geringen Fallzahlen bei den regionalen Zwangsmassnahmengerichten auf. Für die BDP ist nachvollziehbar, dass mittels Ausdehnung der Zuständigkeit des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts eine vereinheitlichte Haftpraxis auf hoher Qualität erreicht werden kann. Aus diesen Gründen begrüsst die BDP Kanton Bern diesen Schritt denn auch.

c) Trennung der Funktion des leitenden Jugendanwalts und der Funktion des Dienststellenleiters

Dass die gleichzeitige Funktion des Leiters der Jugendanwaltschaft und des Dienststellenleiters in Personalunion zu einer hohen Arbeitsbelastung führte, war dem Gesetzgeber bei Erlass der entsprechenden Norm im GSOG wohl schon bewusst.

Doch wenn sich nach einer gewissen Erfahrungsperiode zeigt, dass dieses Amt in Personalunion das Mass des Erträglichen überschreitet, so leidet nicht nur die Qualität der Arbeit, sondern auch die Attraktivität dieser Stelle. Die BDP kann deshalb die Trennung dieser Personalunion nachvollziehen und unterstützt das Vorhaben.

d) Einführung von Assistenzstaatsanwälten bzw. Jugendassistentenanwälten

Der BDP Kanton Bern ist bewusst, dass die Berner Justiz notorisch überlastet ist – ein Problem jedoch, dass sich nicht nur auf den Kanton Bern bezieht. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig – einer der Gründe ist im übergeordneten Recht selbst durch das Erledigungsprinzip angelegt. Trotz dieser Erwägungen ist der BDP Kanton Bern eine qualitativ hochstehende, effiziente und stets gut weitergebildete Staatsanwaltschaft ein äusserst wichtiges Anliegen.

Durch die Einführung von Assistenzstaatsanwälten bzw. Jugendassistentenanwälten mit einem beschränkten Pflichtenheft, tieferem Gehalt und beschränkten Kompetenzen, dürfte diese Funktion insbesondere für Juristen attraktiv sein, die kürzlich ihre Anwaltsprüfung abgelegt haben oder für Juristen, die aus der Advokatur in die Justiz wechseln möchten.

Besonders begrüsst die BDP Kanton Bern die Bedingung, dass Assistenzstaatsanwälte bzw. Assistenzjugendanwälte nur unter der Bedingung zusätzlich gesprochener Stellenprozente eingestellt werden dürfen. Mit dieser Massnahme ist somit das Kostenrisiko vertretbar.

e) Weitere Änderungen

Weitere Änderungen im GSOG betreffen die Verbesserung der Laufbahnmöglichkeiten von erstinstanzlichen Richtern (so z.B. der Wechsel an ein anderes Gericht), die Flexibilisierung von Aushilfsregeln betreffend erstinstanzlichen Richtern sowie Vorsitzenden der Schlichtungsbehörden, das Stimmrecht des Generalsekretärs in der Geschäftsleitung des Obergerichts, die Unvereinbarkeit betreffend Mitarbeitende in der Justiz, die Erweiterung der Kompetenz des Vorsitzenden des Schiedsgerichts und andere Modifikationen geringerer Bedeutung.

Bei den Vorgenannten Modifikationen ist ersichtlich, dass es hier offenbar bei allen um Anliegen aus der Praxis handelt, die sich über die Jahre hinweg in der Praxis erst herauskristallisiert haben. Die BDP Kanton Bern steht diesen vorgeschlagenen Massnahmen dem Grundsatz nach auch positiv gegenüber.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Normen im GSOG

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

Keine Bemerkungen. Hier wird lediglich der Regelungsgegenstand des Gesetzes umschrieben.

Art. 2 Abs. 4; Regionale Gerichtsbehörden

Keine Bemerkungen – die regionalen Zwangsmassnahmengerichte werden zu recht aufgehoben aufgrund ihrer geringen Fallzahlen.

Titel nach Art. 3 (geändert)

Keine Bemerkungen.

Art. 6a (neu); Antrags- und Vertretungsrecht der Justizleitung

Art. 6a Abs. 1: *Keine Bemerkungen.*

Art. 6a Abs. 2: *Grundsätzlich keine Bemerkungen.*

Art. 6b (neu); Mitwirkung des Regierungsrates bei Geschäften der Justizleitung

Art. 6b Abs. 1: *Keine Bemerkungen.*

Art. 6b Abs. 2: *Keine Bemerkungen.*

Art. 6c (neu); Information

Die BDP begrüsst die neue Regelung – die Anliegen der Justizleitung soweit tunlich zu berücksichtigen.

Art. 6d (neu); Zusammenarbeit zwischen Grosseem Rat, Regierungsrat und Justizleitung

Die BDP begrüsst die neue Regelung und die den drei Staatsgewalten eingeräumte Flexibilität bei der Erledigung einzelner sie betreffenden Geschäfte.

Art. 18 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

Überschrift; Aufgaben der Justizleitung

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b (neu)

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b1 (neu)

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. b2 (neu)

Keine Bemerkungen.

Art 18 Abs. 1 Bst. d (geändert)

Keine Bemerkungen.

Art. 18 Abs. 1 Bst. e (neu)

Keine Bemerkungen – vgl. hierzu Art. 6b Abs. 1 GSOG.

Art. 18 Abs. 1 Bst. f (aufgehoben)

Keine Bemerkungen – das Vertretungsrecht wird neu allgemein in Art. 6a Abs. 2 GSOG Bst. f normiert.

Art. 18 Abs. 2 (aufgehoben)

Keine Bemerkungen, die Ausgabenbefugnisse der Justizleitung sind neu in der KV verankert (vgl. Art. 97b KV).

Art. 24a (neu); Stellenwechsel während einer Amtsperiode

Abs. 1:

Die BDP begrüsst diese flexible Handhabung. Damit wird das bis jetzt politische Wahlverfahren vor dem Grossen Rat obsolet und die freien Kapazitäten des Grossen Rates können so anderweitig sinnvoll genutzt werden.

Abs. 2:

Keine Bemerkungen – die Geschäftsleitung des Obergerichts erscheint der BDP Kanton Bern als geeignetes Entscheidungsorgan in dieser Angelegenheit.

Abs. 3:

Keine Bemerkungen. Die Regelung ist sachrichtig.

Art. 26a (neu); Aushilfe

Abs. 1:

Die BDP begrüsst die neue Aushilfeverordnung, kann doch so flexibler auf die Geschäftsbelastungen verbindlich reagiert werden.

Abs. 2:

Die BDP begrüsst, dass die Geschäftsleitung des Obergerichts nach Anhörung der Betroffenen entscheidet. Die Praxis von Art. 23 PG wird begrüsst.

Art. 28; Unvereinbarkeit in der Person, Art. 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Abs. 1:

Keine Bemerkungen der BDP Kanton Bern – Abs. 1 wird an die Bestimmung von Art. 46 Abs. 1 OrG angeglichen.

Abs. 2:

Keine Bemerkungen.

Art. 29 Abs. 1 (geändert); Wahlbarkeit und Anstellungsvoraussetzungen

Änderung der Überschrift; keine Bemerkungen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert); Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter

Die Ausdehnung der Norm auch auf Jugendanwälte wird von der BDP Kanton Bern begrüsst – Argumente, die dagegensprechen würden, wären kaum begründbar.

Art. 33 Abs. 1a (neu); Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

Abs. 1a:

Die BDP Kanton Bern begrüsst die neue Regelung. Nebenamtliche Gerichtsschreiber werden bereits heute bei den Rekurskommissionen eingesetzt. Die Regelung deren Gehälter durch Dekret des Grossen Rates scheint sachgerecht.

Abs. 2:

Keine Bemerkungen.

Abs. 2a:

Keine Bemerkungen – es handelt sich um eine analoge Regelung zu jener der Staatsanwälte. Eine Vereinheitlichung mit der Regelung bei der Jugendanwaltschaft ist angebracht und zu begrüßen.

Art. 33a (neu); Assistenzstaatsanwälte und Assistenzjugendanwälte

Abs. 1:

Die BDP Kanton Bern stimmt dem Vorbericht insofern zu, dass in der Berner Justiz vielfach jungen Staatsanwälten / Jugendanwälten die notwendige Praxis fehlt, wobei sie trotzdem, wie erfahrene Staatsanwälte in der Gehaltsklasse 28, eingeteilt sind.

Neu soll mit der Änderung des GSOG nicht nur die Möglichkeit geschaffen werden, juristische Sekretäre, sondern auch Assistenzanwälte einzuführen. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, die Staatsanwälte bei ihren Aufgaben zu entlasten. Deren Anzahl wird durch die zur Verfügung stehenden Mittel limitiert.

Die BDP Kanton Bern begrüsst die neue Regelung und begrüsst insbesondere, dass für die Anstellung von Assistenzanwälten nicht die betroffene Staatsanwaltschaft, sondern die Generalstaatsanwaltschaft zuständig ist. Damit wird eine sachgerechte Verteilung und vorgängige Überprüfung der Notwendigkeit von Assistenzanwälten sichergestellt.

Abs. 2:

Keine Bemerkungen.

Abs. 3:

Dies erachtet die BDP Kanton Bern als selbstverständlich; keine weiteren Bemerkungen.

Abs. 4:

Die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Assistenzstaatsanwälten und Assistenzjugendanwälten auf Gesetzesstufe scheint sachgerecht.

Art. 39 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert); Geschäftsleitung

Abs. 1a:

Keine Bemerkungen. Die Begründung für die Neueinführung des Abs. 1a konnte im Vortrag sichthaltig dargelegt werden und bedarf keiner erneuter Wiederholung an dieser Stelle.

Abs. 2 Bst. e:

*Keine Bemerkungen, da das Wirtschaftsstrafgericht und das Jugendgericht neu von der Straf-
abteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland wahrgenommen werden, brauchen erstge-
nannte Gerichte auch keine eigene Geschäftsleitung mehr.*

Art. 57 Abs. 7 (geändert); Einzelrichterliche Zuständigkeit

Abs. 7

*Für die BDP Kanton Bern ist ohne weiteres klar, dass die Vorsitzenden der Schiedsgerichte in
Sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten die Kompetenz zugesprochen werden soll, in
den genannten Fällen in einzelrichterlicher Kompetenz Entscheide zu fällen.*

Art. 59 Abs. 3 (aufgehoben); Zusammensetzung und Sitz

*Die Streichung von Abs. 3 ist aufgrund der angestrebten Veränderungen nachvollziehbar und
logisch.*

Art. 63 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu); Organisation

Abs. 1:

*Die BDP Kanton Bern begrüsst die Integration des kantonalen Wirtschaftsgerichts vollumfäng-
lich in die Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland. Die damit anzustrebenden ge-
meinsamen Ressourcennutzungen sollten sich denn auch finanziell positiv auswirken.*

*Weiterhin begrüssen wir, dass trotz dieser angestrebten Veränderungen das Wirtschaftsstraf-
gericht gegen aussen als selbstständiges und fachlich spezialisiertes Strafgericht auftritt und
nicht «bloss» als Teil der Strafabteilung des Regionalgerichts Bern-Mittelland wahrgenommen
wird.*

Abs. 1a:

Keine Bemerkungen

Abs. 2:

Keine Bemerkungen, denn ein eigener Sitz besteht folgerichtig nicht mehr.

Abs. 3:

Keine Bemerkungen, da hier nichts geändert wird.

Abs. 4:

Die BDP Kanton Bern erachtet den neu eingeführten Abs. 4 als notwendig. Damit wird Art. 30 Abs. 1 BV und der dazu erlassenen reichlichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung getragen. Oder kurz: Nebst der verfassungsrechtlichen Vorgaben wird hier auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung kodifiziert.

Art. 64 (aufgehoben)

Keine Bemerkungen – die Aufhebung ist Folge des adaptierten Art. 63.

Art. 65 (aufgehoben)

Keine Bemerkungen – die Aufhebung ist Folge des adaptierten Art. 63.

Art. 66 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben); Ersatzmitglieder

Abs. 2 und Abs. 3:

Art. 26a GSOG regelt neu die allgemeinen Bestimmungen für Aushilfseinsätze an den Gerichten und Schlichtungsbehörden. Die hier in Frage stehenden Bestimmungen sind deshalb aufzuheben.

Art. 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu); Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu); Organisation

Abs. 1

Der BDP Kanton Bern ist bekannt, dass bereits heute etliche, vor allem grössere Verhandlungen des Jugendgerichts des Kantons Bern am Sitz des Regionalgerichts Bern-Mittelland durchgeführt werden. Ein eigenständiges Jugendstrafgericht an einem anderen Sitz in der Stadt Bern rechtfertigt sich deshalb nicht. Gleichwohl tritt die Jugendstrafjustiz gegen aussen selbstständig auf und bleibt ein Fachgericht. Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der BDP Kanton Bern begrüsst.

Abs. 1a

Keine Bemerkungen, da die Zusammensetzung des Jugendgerichts identisch bleibt.

Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Abs. 5
Keine Bemerkungen.

Abs. 6
Keine Bemerkungen.

Art. 77 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu); Spruchkörper

Abs. 1:
Keine Bemerkungen. Die Anpassung erfolgt aus systematischen Gründen.

Abs. 1a
Die BDP geht mit dem Vortrag einig, dass sich für einen Nichteintretensentscheid eine Dreierbesetzung nicht lohnt. Dasselbe gilt im Übrigen auch vor Verwaltungsgericht (vgl. Art. 57 Abs. 2 Bst. c GSOG).

Art. 83 (aufgehoben)

Die Aufhebung rechtfertigt sich mit Blick auf Art. 59 GSOG.

Art. 87 (aufgehoben); Aushilfe

Die Aufhebung rechtfertigt sich mit Blick auf Art. 26a GSOG.

Art. 89 Abs. 1; Zusammensetzung

Bst. e
Die BDP Kanton Bern ist klar der Meinung, dass die Personalunion zwischen den Funktionen der Dienststellenleitung und der Leitung der Jugendanwaltschaft aufzuheben ist. Mit der zu hohen Arbeitsbelastung und der damit einhergehenden Doppelfunktion kann nicht garantiert werden, dass die zu erfüllenden Aufgaben in beiden Bereichen durch ein und dieselbe Person auf hohem fachlichen Niveau gewährleistet werden können.

Es leidet somit nicht nur die anfallende Arbeit, sondern auch die berufliche Belastung der betroffenen Personen steigt und Attraktivität der Stelle leidet ebenso. Die BDP Kanton Bern befürwortet deshalb die vorgeschlagene Änderung.

IV. Bemerkungen zu den einzelnen Normen im Gesetz über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21)

- a) Inskünftig soll keine Möglichkeit mehr bestehen, Postulate an die Justizleitung zu richten (vgl. Art. 61 Abs. 2 lit. c GRG). Vorstösse sind aufgrund der in der Vergangenheit aufgetretenen Kollisionen ab nun direkt an den Regierungsrat zu richten.
- b) Etliche Kombinationsmöglichkeiten von Vorstössen mit verschiedenen Adressaten haben in der Vergangenheit zu Konflikten geführt (vgl. hierzu Vortrag S. 13. Ziff. 3.2. erster Absatz). Die Streichung des an die Justiz gerichteten Postulats erfordert eine Anpassung von Art. 61 Bas. 2 lit. c und Art. 65 GRG.

Art. 61 Abs. 2 Bst. c (geändert); Grundsätze bei parlamentarischen Vorstössen

Keine Bemerkungen; vgl. die korrekten Ausführungen im Vortrag auf S. 35 dazu.

Art. 65 Abs. 1 (geändert), Postulat

Keine Bemerkungen der BDP Kanton Bern, denn mittels Postulat kann fortan die Justizleitung nicht mehr angerufen werden.

Art. 104 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert))

Abs. 1a:

Es handelt sich um eine Lückenschliessung, welche die BDP grundsätzlich begrüsst. Ebenfalls das Verfahren nach VRPG erscheint sachgerecht.

Abs. 2:

Keine Bemerkungen.

V. Bemerkungen zur Änderung des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11)

Art. 42 Abs. 1 (geändert); Entschädigung

Im Zusammenhang mit dem Anwalt der ersten Stunde ist der BDP des Kantons Bern bewusst, dass regelmässig die Frage aufkam, wer für die Kosten aufkommt, wenn sich hernach erweist, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines amtlichen Anwalts nicht erfüllt sind und die beschuldigte Person nicht selber für die Kosten aufkommen kann (was nicht selten der Fall ist!).

Dies führt zum stossenden Ergebnis, dass Pikettanwälte, die von der Staatsanwaltschaft für ihren Einsatz aufgeboden wurden, nicht bezahlt werden. Die BDP Kanton Bern erachtet diesen Umstand als unhaltbar und sieht deshalb diesbezüglich gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die BDP Kanton Bern begrüsst die vorgenommene Rechtsvergleichung mit anderen Kantonen. Die Regelung des Kantons Aargau, wonach der Anwalt der ersten Stunde in solchen Fällen nach den Grundsätzen der amtlichen Verteidigung zu entschädigen ist, ist für die BDP nachvollziehbar und begrüssenswert.

VI. Bemerkungen zum Gesetz über die Änderungen des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)

Art. 23a Abs. 1 lit. f (aufgehoben)

Keine Bemerkungen, da die regionalen Zwangsmassnahmengerichte aufgehoben werden sollen.

Titel nach Art. 32a (neu)

Keine Bemerkungen. Ein eigener Titel/Abschnitt für die Assistenzstaatsanwälte und Assistentenjugendanwälte ist rechtssetzungstechnisch sinnvoll.

Art. 32b (neu)

Die BDP Kanton Bern begrüsst eine im Gesetz verankerte Befugnis der Assistenzstaatsanwälte. Dies schafft Rechtssicherheit nach aussen und nach innen und ist dem Rechtsstaate zuträglich.

Art. 34 Abs. 1 (geändert); Einvernahmen

Keine Bemerkungen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2; Anordnung, Genehmigung und Verlängerung durch das Zwangsmassnahmengericht

Abs. 1 Bst. a und b:

Keine Bemerkungen. Die regionalen Zwangsmassnahmen werden aufgehoben und müssen demnach nicht mehr genannt werden.

Abs. 2 Bst. h:
Keine Bemerkungen.

Art. 59 Abs. 1 (geändert); Strafbefehlsverfahren; 1. Strafbefehlskompetenz

Abs. 1:
Keine Anmerkungen. Bei liquiden Sachverhalten sind auch die Assistenzstaatsanwälte berechtigt, selbstständig Strafbefehle auszustellen. Zu bemerken gilt in diesem Zusammenhang insbesondere: Strafbefehle sind keine Urteile, sondern Urteilsvorschläge.

Art. 82 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Abs. 1:
Sachrichtig, denn es wird ja nur noch ein kantonales Zwangsmassnahmengericht im Kanton Bern angestrebt.

Abs. 2:
Keine Anmerkungen.

Art. 84a (neu); Aufgaben und Kompetenzen

Abs. 1:
Die BDP begrüsst im Sinne der Rechtssicherheit, dass die Aufgaben und Kompetenzen für Assistentenanwälte gesetzlich klar definiert bzw. geregelt sind.

Art. 93 Abs. 2 (geändert); Festlegung der Vollzugskosten

Der BDP Kanton Bern scheint es sachrichtig, dass auch Jugendassistentenanwälte (in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Jugendanwälten) Unterhaltsverträge mit den unterhaltspflichtigen Personen abschliessen können.

VII. Bemerkungen zum Gesetz über die Änderung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)

Art. 48 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert); neue und gebundene Ausgaben

Abs. 3:
Entsprechend der Ausweitung der eigenständigen Finanzbefugnisse der Justiz (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. b1 GSOG betreffend Kreditgeschäfte) ist Art. 48 Abs. 3 und 4 FLG zu ergänzen. Dies ist als logische Konsequenz aus der Ausweitung der eigenständigen Finanzbefugnisse der Justiz unausweichlich.

Abs. 4:
Keine Bemerkungen.

VIII. Bemerkungen zu den Ausführungen in den Ziff. 7 bis 12

Keine Bemerkungen der BDP Kanton Bern.

C. Schlussbemerkungen

Die angestrebten Änderungen sowohl in der KV als auch im GSOG erweisen sich für die BDP Kanton Bern als sachgerecht und nachvollziehbar – die Stellung der Justiz im Staatsgefüge des Kantons Bern ist wird gestärkt und ist zu begrüßen.

Unsere obgenannten Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung weitere und oder andere Anträge zu stellen.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen oder Auskünfte zur Verfügung.



Jan Gnägi
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern